

II-11873 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN, am 1. Juli 1990

GZ 414.08.18/41-II.8b/90

Schriftl. Anfrage der Abgeordneten
Wabl und Freunde betreffend Lieferung
von Raketen- u. Waffentechnologie an
kriegsführende und "Dritte-Welt" Länder

5417 IAB

1990 -07- 09

zu 5478 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten Wabl und Freunde haben am 10. Mai 1990 unter der
Zl. 5478/J-NR/90 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Lieferung
von Raketen- und Waffentechnologie an kriegsführende- und "Dritte-Welt"
Länder gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Seit wann ist Ihnen die Tatsache bekannt, daß österreichische Firmen dem diktatorischen - und bis Sommer 1988 überdies kriegsführenden - Regime in Irak beim Aufbau eines High-Tech-Raketensystems unter dem Projektnamen DOT halfen (und helfen)?
2. Hat es in diesem Zusammenhang Vorerhebungen gegeben?
3. Wenn ja, wie ist der derzeitige Informationsstand?
4. Gab oder gibt es Verfahren in diesem Zusammenhang?
5. Wenn ja, wurde(n) das (die) Verfahren abgeschlossen, wie sind die Ergebnisse?

- 2 -

6. Stimmt es, daß in Österreich die Weitergabe von Know-how im Bereich militärisch nutzbarer Technologien und Maschinen an kriegsführende Länder straffrei ist (im Gegensatz beispielsweise zur BRD)?
7. Ist Ihnen bekannt, daß die "Consen" - Gruppe, ein Team von Waffenexperten, auch in Österreich (wie in Deutschland, in der Schweiz und in Monaco) ein Netz von Tochterfirmen unterhält?
8. Wie aus dem beiliegenden Profil-Artikel Nr. 19/ vom 8. Mai hervorgeht, entstanden solche Fabriken (siehe Pkt. 1) mit Consens-Hilfe auch in Argentinien (Projekt "Condor") und Ägypten.

Haben Sie Nachforschungen darüber angestellt, ob österreichische Firmen in diese Projekte involviert sind?

9. Sind Ihnen Fälle bekannt, wo österreichische Firmen "Dritte-Welt-Staaten" bei der Errichtung von wie immer gearteten Rüstungsanlagen beliefern?

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Da die Fragen 1-5 zusammenhängen, möchte ich die Beantwortung zusammenfassen und hiezu mitteilen, daß Ende 1988 dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Kenntnis gelangt ist, daß im Kontext der Projekte "Condor II" und "SAAD 16" auch österreichische Firmen beteiligt wären. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat daraufhin das für Außenhandel zuständige Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Ersuchen um Stellungnahme in Kenntnis gesetzt und hat in der Folge die Mitteilung erhalten, daß Kontakte mit den angeführten österreichischen Firmen negativ verlaufen sind und keinen Hinweis auf eine österreichische Beteiligung an den ggstl. Projekten erbracht hätten.

- 3 -

Die Materie erschien jedoch derart komplex, daß in Hinblick auf § 84 StPO nicht mit der notwendigen Zweifelsfreiheit ausgeschlossen werden konnte, daß durch eine allfällige Involvierung österr. Firmen strafbare Tatbestände verwirklicht worden sein könnten.

Aus diesem Grund habe ich im November 1989 den Auftrag gegeben, die Staatsanwaltschaft Wien offiziell mit der Angelegenheit zu befassen. In seiner Anzeige vom 24.11.89 hat das BMA auch darauf hingewiesen, daß die Berichterstattung in den Medien der Staatsanwaltschaft Wien durch die Bundespolizeidirektion Wien bereits übermittelt worden war.

Das vom BMA anhängig gemachte Verfahren ist im Zusammenhang mit dem von der Bundespolizeidirektion Wien eingeleiteten Verfahren mit Datum 21.1.1989 von der Staatsanwaltschaft Wien eingestellt worden.

zu Frage 6:

Die Weitergabe von Know-how im Bereich auch militärisch nutzbarer Technologie ist von der Verordnung der Bundesregierung vom 22.11.1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 624, nicht erfaßt. Nach dem Aussenhandelsgesetz BGBl.Nr. 184/1984 in seiner geltenden Fassung ist die Ausfuhr von technischem Know-how nicht von der Bewilligungspflicht erfaßt.

zu Frage 7

Die "Consen" Gruppe ist meinem Ressort in den sich aus der Beantwortung der Fragen 1-5 ergebenden Zusammenhängen bekannt.

zu Frage 8

Zusätzliche, über die Einschaltung der zuständigen Ressorts und der Justizbehörde hinausgehende, Maßnahmen sind bis dato nicht gesetzt worden.

zu Frage 9

Aus den Anträgen zur Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Kriegsmaterialgesetz 1977 geht nicht hervor, wofür das Kriegsmaterial Verwendung finden soll.

Der Export von gesamten Produktionsanlagen unterliegt nur dann der Genehmigungspflicht nach Kriegsmaterialgesetz, wenn diese ausschließlich zur Erzeugung von Kriegsmaterial geeignet sind. Solche Exportanträge sind im BMA nicht feststellbar.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten

